

sind, freilich nur, »soweit dafür besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen«. (Wegen solcher s. Rz. 17-33 zu Art. 11, wobei sich freilich die dort genannten Bestimmungen meist auf Individualeigentum jeder Form beziehen). In diesen Grenzen genießt der »Privateigentümer« denselben Schutz wie der Inhaber persönlichen Eigentums (s. Rz. 1-33 zu Art. 11).

Einen gewissen Schutz auch für das Privateigentum bilden die Verfassungssätze über die Enteignung in Art. 16 (s. Erl. zu Art. 16).

### III. Das Verbot privatwirtschaftlicher Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht - Industrie- und Handelskammern

- 16 1. Einschränkung der Vereinigungsfreiheit. Bereits die Verfassung von 1949 hatte in Art. 24 Abs. 4 alle privaten Monopolorganisationen wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Trusts und ähnliche auf Gewinnsteigerung durch Produktions-, Preis- und Absatzregelung gerichtete Organisationen verboten. Art. 14 Abs. 3 a.F. und Art. 14 Abs. 1 n.F. meinen keine anderen Vereinigungen. So dient dieser Verfassungssatz lediglich der Bekräftigung einer bereits seit langem bestehenden Rechts- und Sachlage.

Sowohl Art. 24 Abs. 4 der Verfassung von 1949 wie Art. 14 Abs. 1 schränkten bzw. schränken die Vereinigungsfreiheit ein. Während das Verbot des Art. 24 Abs. 4 der Verfassung von 1949 mit deren Art. 12 kollidierte, weil letzterer allen Bürgern das Recht gab, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden, und ein entsprechendes Strafgesetz nicht zu verzeichnen ist, so daß Art. 24 Abs. 4 der Verfassung von 1949 vor Art. 12 nur als *lex specialis* Vorrang genießen konnte, ist die Rechtslage nach der Verfassung von 1968/1974 eine andere. Diese gewährt in Art. 29 das Vereinigungsrecht nur für Vereinigungen, die ihre Interessen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung verwirklichen (s. Erl. zu Art. 29). Eine solche wäre eine privatrechtliche, die eine wirtschaftliche Machtstellung begründet, zweifellos nicht und dürfte niemals die staatliche Anerkennung als unerläßliche Voraussetzung zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. 11. 1975<sup>18</sup> erhalten (s. Rz. 11 zu Art. 29).

- 17 2. Obwohl Arbeitgeberverbände als Vereinigungen zur Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen angesehen werden können, wenn sie nicht nur eigene Interessen verfolgen, und solchen anzugehören nach Art. 14 Abs. 1 der Verfassung von 1949 jedermann gestattet war, waren diese in der DDR niemals zugelassen. Sie wurden als Vereinigungen im Sinne des Art. 24 Abs. 4 der Verfassung von 1949 angesehen und waren damit verboten. Für die volkseigene Wirtschaft erübrigen sich diese zudem, weil der Staat zwar nicht nach der Form, jedoch nach der Funktion einziger Arbeitgeber ist (s. Erl. zu Art. 44).

Für das Handwerk und den Rest der privaten Betriebe (Einzelhändler, Gastwirte) besteht jedoch das Bedürfnis, eine Vertretung zur Regelung von Lohn- und Arbeitsbedingungen zu haben. Denn diese können nicht ausnahmslos durch gesetzliche Bestimmungen

---

18 GBl. I S. 723.